Downloaded from Blogs on 12.11.2026 21:58h

By PwC Deutschland | 05. März 2020

Verfassungsrechtlich zulässige Rückwirkung des § 43 Abs. 18 KAGG?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob die rückwirkende Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf im Mai 2003 erfolgte Veräußerungen von Anteilscheinen aus einem Wertpapier-Sondervermögen aufgrund eines Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig ist.

Downloaded from Blogs on 12.11.2026 21:58h

Sachverhalt

Im Streitfall hat der Kläger, ein Versicherungsverein a.G., im Mai 2003 Anteilscheine an Spezialfonds veräußert und hierbei sog. negative (Anleger-) Aktiengewinne realisiert.

Das Finanzamt rechnete bei der Körperschaftsteuerveranlagung diese negativen Gewinne dem zu versteuernden Einkommen des Klägers hinzu, wodurch sich dessen Steuerlast erhöhte. Es zog hierbei § 43 Abs. 18 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) heran, der die rückwirkende Anwendung der im Dezember 2003 eingeführten Hinzurechnungsvorschrift (§ 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG) auf alle noch offenen Veranlagungen vorsieht.

Die Klage vor dem Finanzgericht Münster blieb ohne Erfolg, da das Finanzgericht von der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Rückwirkung ausging.

Beschluss des BFH

Der BFH vertritt eine andere Auffassung als die Vorinstanz.

Er führte aus, dass das am 27. Dezember 2003 im Bundesgesetzblatt verkündete sog. Korb II-Gesetz zu einer sog. unechten Rückwirkung führe, da seine belastenden Rechtsfolgen erst im Zeitpunkt des Entstehens der Körperschaftsteuer am 31. Dezember 2003 eintreten. Die Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG auf den Veranlagungszeitraum 2003 verstoße gegen den Grundsatz rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes, soweit Veräußerungen im Mai 2003 betroffen seien.

Vor dem Gesetzeserlass getätigte verbindliche Dispositionen des Klägers verdienten dem Grundsatz nach Vertrauensschutz. Das Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage sei im Streitfall erst mit dem öffentlich bekannt gewordenen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 15. August 2003 (BRDrucks 560/03) erschüttert worden.

Soweit § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG mit Wirkung für die Veranlagungszeiträume 2001 und 2002 eingeführt wurde, hat bereits das BVerfG mit Beschluss vom 17.12.2013 (1 BvL 5/08) diese gesetzgeberische Maßnahme als verfassungswidrig angesehen und § 43 Abs. 18 KAGG insoweit für nichtig erklärt.

Fundstelle

BFH, Beschluss vom 23. Oktober 2019 (**XI R 43/18**), veröffentlicht am 5. März 2020, vgl. auch die **Pressemitteilung** des BFH.

Schlagwörter

Gesetzgebung, Kapitalanlagegesellschaften, Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), unechte Rückwirkung